

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMLRT
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2022
 Inkrafttreten/ 2023
 Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Mit dem GAP-Paket 2021 wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung und Anwendung des GAP-Strategieplans in Österreich geschaffen. Auf Basis der im Marktordnungsgesetz 2021 (MOG 2021) enthaltenen Verordnungsermächtigungen sollen nunmehr die technischen Details festgelegt werden.

Regeln, die für alle Bereiche relevant sind, sollen einheitlich umgesetzt werden. Ebenso sind gemeinsame Regeln für bestimmte Gruppen von Fördermaßnahmen einschließlich der näheren Details zu den Direktzahlungen und den Fördermaßnahmen in den Sektoren Obst und Gemüse und Wein festzulegen.

Für das Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem, das nunmehr durch den Mitgliedstaat auszugestaltet ist, sind die Detailbestimmungen festzulegen.

Bei der Umsetzung ist auch auf eine weitgehende Harmonisierung und Nutzung von Vereinfachungsmöglichkeiten zu achten.

Ziel(e)

Schaffung der technischen Details zu den im GAP-Strategieplan enthaltenen Fördermaßnahmen auf Basis der im MOG 2021 eingeräumten Verordnungsermächtigungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Festlegung allgemeiner Bestimmungen, die für alle Bereiche gleichermaßen relevant sind

weitestgehende Beibehaltung des bisherigen (EU-rechtlichen) Kontroll- und Sanktionssystems zur Gewährleistung des Schutzes der finanziellen Interessen der EU

Harmonisierung von Vorschriften, soweit dies möglich und sinnvoll ist

Festlegung der Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards)

Ausgestaltung der technischen Details für Direktzahlungen und Fördermaßnahmen in den Sektoren Obst und Gemüse und Wein

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme „Rechtliche Umsetzung der EU-Vorgaben zur GAP nach 2022“ für das Wirkungsziel „Nachhaltige Entwicklung moderner und vitaler ländlicher Regionen sowie Sicherung einer wettbewerbsfähigen, multifunktionalen und flächendeckenden österreichischen Landwirtschaft auf der Basis bäuerlicher Familienbetriebe und der in- und ausländischen Absatzmärkte sowie die Verfügbarkeit von leistungsfähigen Breitbandnetzen“ der Untergliederung 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Mit der Ausgestaltung der Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) wird ein positiver Beitrag für die Umwelt (insbesondere Luft, Wasser, Bodenzustand und Ökosysteme) geleistet.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

§ 104 Abs. 1 Z 2 und 3 (siehe § 6e Abs. 2 MOG 2021) ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und die in Anlage 2 enthaltenen Regelungen zum guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) 1, 2, 3 und 9 sind im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu erlassen.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Für die vorliegende Verordnung ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht erforderlich, da die Tatbestände nach Art. 35 Abs. 3 und 4 DSGVO nicht gegeben sind und mit den als Ausfluss der enthaltenen Regeln gegebenenfalls erfolgenden Datenverarbeitungen kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 111466801).